

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Schwaigern-Stetten (Ortslage)
Landkreis Heilbronn

Einladung zur Teilnehmersversammlung und Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Schwaigern-Stetten (Ortslage)

1. Die Grundstückseigentümer und die Erbbauberechtigten im Flurneuordnungsgebiet - Teilnehmer - sowie sonstige Interessierte werden zur Wahl des Vorstands

auf Mittwoch, den 10.11.2021, um 19:30 Uhr
in der Mehrzweckhalle Stetten Jahnstraße 5, 74193 Schwaigern – Stetten

eingeladen.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft
 2. Informationen und weitere Schritte im Verfahren
2. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf 5 festgesetzt. Für jedes Mitglied ist gemäß § 21 Abs. 5 FlurbG ein Stellvertreter zu wählen. Nach § 2 des bad.-württ. Ausführungsgesetzes zum FlurbG (AGFlurbG) muss mindestens 1 Mitglied des Vorstands und 1 Stellvertreter aus dem Kreis derjenigen gewählt werden, die am Flurneuordnungsverfahren nicht beteiligt sind.
 3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl zu beteiligen.
 4. Wahlberechtigt sind die Teilnehmer (§§ 21 Abs. 3, 10 Nr. 1 FlurbG). Wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu. Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

5. Jeder im Wahltermin anwesende Teilnehmer hat insgesamt jeweils nur je 1 Stimme für jedes zu wählende Vorstandsmitglied und jeden Stellvertreter, selbst wenn er als Eigentümer und zugleich als Miteigentümer am Flurneuordnungsverfahren beteiligt ist. Nur eine Stimme hat auch der Bevollmächtigte, auch wenn er selbst zugleich Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt. Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) und Gesamthandsgemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) haben jeweils nur 1 Stimme gemeinschaftlich.
6. Wählbar ist jeder Volljährige, auch wenn er nicht Teilnehmer am Flurneuordnungsverfahren ist. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.
- Wahlvorschläge können bis zum Wahltermin beim Landratsamt Heilbronn, Flurneuordnungsamt, Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn oder im Wahltermin eingereicht werden. Die Wahlberechtigten können in ihre Stimmzettel auch weitere Bewerber eintragen und diese gültig wählen. Ein Satzungsentwurf gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird ab 18.10.2021 im Rathaus in Schwaigern während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt. Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit Satzungsentwurf auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4733) eingesehen werden.

Hinweis:

Um die Ausbreitung des Corona-Virus zu vermeiden sind folgende Regelungen zu beachten:

- In der Halle gilt eine Maskenpflicht (sogenannte OP-, FFP2-, KN95- oder N95-Masken)
- Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, halten einen Abstand von 1,5m untereinander ein.
- Die weiteren im bisherigen Pandemieverlauf notwendigen AHA-Regeln sind einzuhalten.
- Beim Eingang in die Halle sind von jeder Person die persönlichen Daten (Namen, Adresse, Email, Telefon) zu erfassen, um eine eventuell notwendige Rückverfolgung von Infektionswegen möglich zu machen. Diese Daten werden nach 4 Wochen vernichtet.

Heilbronn, den 11.10.2021


Steidl
stellv. Amtsleiter

